

## XXI. Militärangelegenheiten.

Normatives. Während der hier in Rede stehenden Verwaltungsperiode sind zwei sehr wichtige auf Militärangelegenheiten bezugnehmende Gesetze in Wirksamkeit getreten, nämlich das Gesetz vom 13. Juni 1880 (R.-G.-B. Nr. 70), betreffend die Militärtaxe, als Ergänzung des §. 55 des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 und das Gesetz vom 2. Oktober 1882 (R.-G.-B. Nr. 153), womit 20 Paragraphen des vorerwähnten Wehrgesetzes abgeändert worden sind.

Als die wichtigsten Bestimmungen des Militärtax-Gesetzes sind hervorzuheben:

- a) die Verpflichtung derjenigen Personen, welche nicht kriegsdiensttauglich sind, oder aus Familienrücksichten befreit wurden, zur Zahlung einer Militärtaxe;
- b) die Bildung eines Militärtaxfondes für die Aufbesserung der Invalidenversorgung und
- c) die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten.

Die Bemessung der Taxe wird durch die alljährlich zusammenzusetzenden Bemessungs-Kommissionen vorgenommen.

Das Verfügungsrecht über die aus dem Militärtaxfonde zur Verausgabung gelangenden Beträge steht nach Maßgabe des vom Reichsrathe genehmigten Jahrespräliminares dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium zu.

Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist eine Jahresquote von 1,142.530 fl. präliminirt. —

Das vorerwähnte zweite Gesetz vom 2. Oktober 1882 (R.-G.-B. 153), mit welchem 20 Paragraphen des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 abgeändert wurden, ist mit 1. November 1882 in Wirksamkeit getreten.

Unter den vielfachen Veränderungen, welche durch diese neue Wehrgesetznovelle in der Wehrfrage entstanden sind, erscheinen als besonders bemerkenswerth folgende Bestimmungen:

1. die Abänderung des §. 4 des Wehrgesetzes, derart, daß die Gesamtdienstpflicht in der Kriegsmarine zwar auf neun Jahre herabgemindert, jedoch die Linien-

dienstpflicht in der Kriegsmarine auf vier Jahre erhöht wurde, und daß den bei den Militärmusiken oder bei der Kavallerie dienenden Soldaten, wenn sie nicht im Bezuge der Unteroffiziers-Dienstprämie sind, jedes nach Zurücklegung des obliegenden Präsenzdienstes freiwillig im Präsenzstande zugebrachte Jahr in die Reservedienstzeit doppelt eingerechnet wird;

2. jene des §. 21 des Wehrgesetzes in Betreff des Eintrittes der Studirenden in das k. k. Heer als Einjährig-Freiwillige, wobei besonders hervorzuheben ist, daß Studirenden, welche als Doktoren der Medizin den Einjährig-Freiwilligendienst im Sanitätsdienste ableisten wollen, das Recht eingeräumt worden ist, das Präsenzdienstjahr bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, aufzuschieben, und weiters, daß Aspiranten für den Einjährig-Freiwilligendienst, deren Eintrittsmeldung wegen physischer Nichteignung erfolglos war, in den folgenden regelmäßigen Stellungen sich den Anspruch auf den Einjährig-Freiwilligendienst unter gewissen Modalitäten wahren können, ohne sich, wie früher, vor jeder regelmäßigen Stellung auch der Stellung als Einjährig-Freiwilliger unterziehen zu müssen;

3. die Verlegung des Zeitpunktes des Beginnes der regelmäßigen Stellung vom 1. April auf den 1. März (§. 31) und endlich

4. die Aenderung des §. 32 des Wehrgesetzes, nach welcher im Bedarfsfalle auch eine Heranziehung der vierten Altersklasse zur regelmäßigen Stellung stattfinden kann, und die Eintheilung in die Ersatzreserve bei allen Wehrpflichtigen, die nach der Losreihe dahin entfallen, ausnahmslos eine bleibende ist. Diese Ersatzreservisten sind zu einer achtwöchentlichen militärischen Ausbildung verpflichtet und haben alle für die Reserve geltenden Bestimmungen auf die Ersatzreserve Anwendung.

Stellungsgeschäft. In Folge der Zunahme der Bevölkerung ist seit einer Reihe von Jahren auch die Zahl der jährlich zur Stellung sich meldenden Fremden im Steigen begriffen.

Diese Steigerung hat auch in der gegenwärtigen Berichtsperiode, wie aus der Tabelle I zu entnehmen ist, stattgefunden, indem 1880: 10.114, 1881: 10.728 und 1882: 11.921 Fremdenmeldungen aufgenommen wurden, woraus sich eine Erhöhung um 1880: 252, 1881: 866 und 1882: 2059 gegen das Jahr 1879, in welchem 9862 Fremdenmeldungen aufgenommen worden sind, ergibt.

Weiters ist eine Abnahme in der Zahl der Strafamtshandlungen wegen unterlassener Meldung zu konstatiren.

Bestrafungen von wehrpflichtigen Fremden nach §. 42 des Wehrgesetzes fanden 1880: 505, 1881: 489 und 1882: 384 statt.

Rücksichtlich der Zahl der Meldungen der Einheimischen (gleichfalls Tabelle I) sind im Verhältnisse die gleichen Resultate, wie bei jenen der Fremden erzielt worden. Auch bei den Einheimischen hat in der Anzahl der durchgeführten Strafamtshandlungen nach §§. 42 und 46 des Wehrgesetzes eine auffallende Abnahme stattgefunden, welche wohl ihre Begründung darin finden dürfte, daß die Meldevorschriften nach und nach von den Stellungspflichtigen mehr beachtet werden.

Während noch im Jahre 1879: 213 solche Straffälle durchgeführt wurden, weisen die Jahre 1880: 155, 1881: 40 und 1882: 46 nach.

Die Hauptstellung der Einheimischen erforderte, wie die Tabelle II zeigt, im Jahre 1880: 29, 1881: 31 und 1882: 32 Tage, die der Fremden im Jahre 1880: 20, 1881: 20 und 1882: 22 Tage.

Außerdem wurden noch an jedem Mittwoch und Samstag außerhalb der Stellungsperiode in der Alferkaserne Nachstellungen vorgenommen.

Zur Einreihung in die k. k. Armee wurden im Jahre 1880: 6652, 1881: 7025, 1882: 6872 Einheimische aufgerufen und außerdem noch im Jahre 1880: 5213, 1881: 5409, 1882: 5169 Fremde durch das Konfiskationsamt der Assenskommission vorgeführt.

Das Kontingent für die Stadt Wien betrug

	Rekruten	Ersatzreserve	zusammen
1880 . . . . .	1070 . . . . .	107 . . . . .	1177
1881 . . . . .	1073 . . . . .	107 . . . . .	1180
1882 . . . . .	1111 . . . . .	111 . . . . .	1222

Zur Landwehr wurden im Jahre 1880: 85, 1881: 193, 1882: 126 Individuen eingereiht.

Die der Gemeinde Wien gutgeschriebenen im Heere freiwillig Dienenden betragen im Jahre 1880: 197, 1881: 175, 1882: 225; es wurde daher in dem Jahre 1882 an freiwillig Dienenden eine Ziffer erreicht, welche bisher noch in keinem Jahre nachgewiesen werden konnte.

Von Personen, für welche nach der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1856 (R.-G.-B. Nr. 27) die Militärenthebungstaxe einbezahlt und hiedurch die dauernde Enthebung von der Militärdienstpflicht erwirkt wurde, gelangten für die Stellung 1880: 19, 1881: 22 und 1882: 10 zur Verzeichnung.

Mit dem Stellungsjahre 1888 werden die letzten Taxerleger ausgewiesen werden, weil das im Jahre 1868 in Wirksamkeit getretene Wehrgesetz eine Militärbefreiung durch Loskauf ausgeschlossen hat.

Gesätzlich befreit wurden im Jahre 1880: 214, 1881: 206, 1882: 219 Personen; es zeigt sich daher keine wesentliche Veränderung gegen die Ziffer der Befreiten der Vorjahre.

Ein sehr befriedigendes Resultat wurde in dem abgelaufenen Triennium rücksichtlich der Ausforschung von Stellungsrestanten erzielt. Während noch am Schlusse der Stellungsperiode 1880: 544, 1881: 560, 1882: 482 Personen als Stellungsrestanten verzeichnet wurden, stellten sich diese Ziffern am Schlusse des Stellungsjahres 1880 auf 209, 1881 auf 208 und 1882 auf 120; es wurde daher die Zahl der Restanten nach der Stellungsperiode im Jahre 1880 um 335, 1881 um 352, 1882 um 362 vermindert; Resultate, die bisher nie erzielt worden waren.

Das Verhältniß der zur Stellung erschienenen Einheimischen zu den hievon als tauglich Befundenen veranschaulicht die Tabelle III.

Es ergibt sich hiernach, daß bei dem Tauglichkeitsprozente aller drei Altersklassen in dem eben abgelaufenen Triennium mit Ausnahme des Tauglichkeitspercentes in der 3. Altersklasse im Jahre 1881, in welchem eine merkliche Steigerung wahrgenommen wurde, keine nennenswerthen Veränderungen gegen das Triennium 1877

bis 1879 eingetreten sind; nur das Durchschnittsperzent der Befreiten zeigt in allen drei Altersklassen der Verwaltungsperiode 1880—1882 eine Verminderung gegen die früheren Jahre.

Durch die in dem Gesetze, betreffend die Militärtaxe, ausgesprochene Uebertragung der Durchführung desselben an die mit der Verwaltung betrauten politischen Bezirksbehörden ist der Kommune Wien ein bedeutender Geschäftszweig zugewachsen und es mußte nicht nur für die Agenden der Militärtaxe ein eigenes Departement (XVIIa) mit einem selbständigen Referenten, sondern auch mit Rücksicht auf die dem Konstriptionsamte übertragene Militärtax-Kassagebarung im letzteren Amte eine eigene Abtheilung „Militärtax-Kassa“ kreirt werden.

Die Aktivirung des neuen Magistratsdepartements erfolgte auf Grund Gemeinderathsbeschlusses vom 15. Februar 1881. Dem Leiter des Departements wurden 12 Diurnisten mit einem Taggelde von 1 fl. 50 kr. und ein Diener beigegeben. Die im Laufe des ersten Halbjahres gemachten Erfahrungen veranlaßten jedoch den Gemeinderath, eine eventuelle Vermehrung der Hilfskräfte bis auf 21 zu bewilligen.

Ueber die geschäftliche Behandlung der Militärtax-Agenden ist Folgendes zu bemerken.

Die Agenden des Militärtax-Departements des Wiener Magistrates sind in zwei vollständig von einander getrennte Abtheilungen und zwar: 1. jene für fremde und 2. jene für nach Wien zuständige Militärtaxpflichtige geschieden.

Die Amtshandlungen des Militärtax-Departements betreffs der fremden Militärtaxpflichtigen bestehen in der Vernehmung der in Wien domizilirenden, anderswohin zuständigen Parteien und in den Erhebungen über die Richtigkeit der von ihnen bezüglich ihrer Einkommens-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse gemachten Angaben.

Die durch diese Erhebungen vervollständigten Akten werden an die requirirende Behörde retournirt.

Die Einhebung der Taxen für Nichteinheimische obliegt nicht dem Militärtax-Departement, sondern dem Gebührendepartement des Magistrates und geschieht im Wege der städtischen Hauptkassa durch die Taxkommissäre.

Die Agendenzahl des Militärtax-Departements in der Abtheilung für fremde Taxpflichtige betrug vom 26. Februar bis letzten Dezember 1881 (abgesehen von zirka 3000 aus dem Konstriptions-Departement übernommenen, Militärtax-Angelegenheiten betreffenden Aktenstücken) 9034 und im Jahre 1882 im ganzen 9414.

In der Abtheilung für einheimische Taxpflichtige hingegen sind die Arbeiten viel mannigfaltiger und komplizirter. Bei Kreirung des Militärtax-Departements wurden seitens des Konstriptionsamtes bezüglich jedes einzelnen Taxpflichtigen auf Grund der Stellungs- und Volkszählungslisten Militärtax-Bemessungsbögen, in denen genau Name, Alter, Geburtsort, Grundbuchnummer, Losnummer, Stellungsbefund, Familienangehörige, Adresse und Konstriptionsort der Taxpflichtigen verzeichnet sind, verfaßt. Hierauf wurden die Namen der Taxpflichtigen nach Assentjahrgängen, vom Jahre 1875 an, alfabetisch geordnet, in eigens angelegte und entsprechend rubrizirte, für die ganze Dauer der Taxpflicht jedes Individuums berechnete Bücher eingetragen, die Grundbuchs- und Losnummer behufs leichterer Auffindbarkeit beigelegt und jede einzelne Post innerhalb der Assentjahrgänge mit fortlaufenden Bureau-nummern versehen, weil sämtliche die militärtaxpflichtigen Wiener betreffende Einläufe und Korrespondenzstücke nicht magistratisch protokolliert, sondern bloß in die Grundbuchs- und Bureau-nummern des Bemessungsbogens eingetragen und seinerzeit auch nicht in der magistratischen Registratur, sondern im Militärtax-Departement selbst registriert werden. Außerdem wurde

ein die Namen aller eingetragenen militärtaupflichtigen Wiener umfassender beweglicher Zettelkataster angelegt. Die Bemessungsbögen, in welche alljährlich die Bemessungserkenntnisse eingetragen werden, sind von 100 zu 100 Stück faszikulirt.

Im ersten Taxbemessungsjahre 1881 pro 1880 waren 6 Assentjahrgänge (1875 bis inklusive 1880) mit 7583 Posten, im zweiten Jahre 1882 pro 1881 7 Assentjahrgänge (1875 bis 1881) mit 8857 Posten zu behandeln und im dritten Taxbemessungsjahre 1883 pro 1882 wird über zirka 11.000 Posten (aus den Assentjahrgängen 1875 bis 1882) zu amtiren sein. In den kommenden Jahren wächst alljährlich ein Assentjahrgang mit zirka 18—1900 Posten zu, so daß bis zu dem Zeitpunkte (1887), wenn 12 volle Assentjahrgänge — denn jeder Taxpflichtige hat durch 12 Jahre, d. i. so lange er sonst bei der Linie, Reserve und Landwehr zu dienen hätte, Taxe zu entrichten — nach Wegfall der ziffermäßig bedeutend kleineren Assentjahrgänge 1875 und 1876 alljährlich zu behandeln sein werden, zirka bezüglich 20.000 taxpflichtiger Wiener im Jahre Amt zu handeln sein wird.

Evidenzbücher werden geführt über Verstorbene, Erwerbsunfähige, polizeilich zu Eruiende, Nichtauffindbare, Wohnungsänderer, Militärbeamte, auswärts zu Exekutirende, Pfründner, Häftlinge, Zwänglinge, Auslandspaßwerber zc.

Vom Jahre 1883 angefangen werden sämtliche Requisitionsschreiben im Departement und nicht mehr im Wege des Expedites mundirt und unter den betreffenden Grundbuchnummern direkt per Post expedirt werden, wodurch eine bedeutende Arbeits erleichterung, Manipulationsvereinfachung und Papierersparniß erzielt werden wird.

Da die Erhebungen über die Verhältnisse der Taxpflichtigen, die Bemessung und der Erlag der Militärtaxen stets für das Vorjahr zu geschehen hat, so müssen zu Beginn eines jeden Solarjahres die betreffenden Taxpflichtigen, eventuell, wenn Subsidiar-Taxpflichtige vorhanden sind, diese vorgeladen und vernommen werden, respektive es muß, wenn sie nicht in Wien domiciliren, um deren Vernehmung auf eigenen, von hier aus ausgelegten und mit vorgebrachten Fragen versehenen Blanquetten die Lokalbehörde des Domicilortes, im Auslande aber die k. u. k. österreichisch-ungarischen Botschaften und Konsulate im Korrespondenzwege angegangen werden, oder es ist an die k. k. Polizeidirektion Wien im Falle Nichtbekenntnisses des Wohnortes das Ersuchen wegen Eruirung zu stellen, ferner muß sich wegen der Militärbeamten, Pfründner, Sträflinge, Erkrankten, Verstorbenen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium, dem Armendepartement, den Strafanstalten, Spitälern, Pfarren in's Einvernehmen gesetzt und die ausgefüllten und bezüglich der Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigten Protokolle für das Referat, zum Exzerpiren in die Bemessungsbögen, in eigenen Faszikeln, numerisch geordnet, gesammelt werden. Bei dem häufigen Wechsel des Domicils der Taxpflichtigen sind jedoch oft sich wiederholende Eruirungs-Verhandlungen nothwendig; auch muß alljährlich bezüglich jener, welche in den Vorjahren nicht auffindbar waren, wieder neuerlich die Ausforschungsverhandlung eingeleitet werden, um die Verjährung zu unterbrechen, weil im gegenheiligen Falle nach der Ministerialverordnung vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, das Recht der Taxvorschreibung für den Staat, respektive für die Bemessungskommission in drei Jahren verjähren würde. Hier muß auch bemerkt werden, daß vom Magistrate wiederholt an die k. k. n.-ö. Statthalterei Bericht erstattet wurde, um die Unmöglichkeit darzuthun, daß in Wien nach Anordnung des Gesetzes schon im April jeden Jahres der Taxerlag für das Vorjahr stattfindet. In Würdigung der eingehenden Auseinandersetzungen fand sich denn auch laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. April 1882 das k. k. Ministerium für Landesverteidigung bestimmt, mit Erlaß vom 15. April 1882 zu bewilligen, daß die Bemessungskommission in Wien ihre Thätigkeit behufs Taxvorschreibung erst im Juni aufnehmen dürfe.

Zu Beginn der Arbeiten im Militärtax-Departement waren aber auch noch viele Fragen auszutragen, welche durch inzwischen erlassene und in einem eigens angefertigten Normalienbuche gesammelte Entscheidungen der k. k. Ministerien und der k. k. n.-ö. Statthalterei, sowie des Verwaltungsgerichtshofes, meistentheils über Iniziative des Magistrates nunmehr karge stellt erscheinen.

Auch war mittelst zahlreicher an die k. k. n.-ö. Statthalterei, das k. k. Ministerium für Landesverteidigung und das königl. ungar. Ministerium am kaiserl. Hoflager zu dirigirenden

Berichte dem ungeseglichen Vorgange der ungarischen Bemessungsbehörden entgegenzutreten, daß die nach Wien zuständigen, in Ungarn bloß domizilirenden Militärtaxpflichtigen nach dem viel strengeren ungarischen Militärtaxgesetze für den transleithanischen Taxfond herbeigezogen wurden. Durch Erlaß des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 6. Juli 1881 wurde diese Angelegenheit zu einem für Wien, respektive für den zisleithanischen Militärtaxfond befriedigenden Abschlusse gebracht, da mit Zirkularverordnung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 22. Juni 1881 ausgesprochen wurde, daß den in der diesseitigen Reichshälfte zuständigen, in Ungarn sich nur aufhaltenden Taxpflichtigen durch die königl. ungar. Steuerinspektorate keine Taxe vorgeschrieben werden dürfe, ja bereits vorgeschriebene und eingehobene Taxbeträge rückzuersetzen seien.

Große Schwierigkeiten ergaben sich auch bei Vornahme der politischen Exekution zur Hereinbringung der rückständigen Militärtaxen von Wienern, da der diesfalls erforderliche, gesetzlich angeordnete Korrespondenzapparat mit den Domizilsbehörden in gar keinem Verhältnisse zu der Höhe der restirenden und der hereingebrachten Taxen steht.

Auch ergaben die bisher gemachten Erfahrungen, daß mehr als 40 Prozent der bemessenen Fremden und einheimischen Taxpflichtigen ruhig das Erscheinen des Taxkommissärs abwarten, statt zur Einzahlung an der Taxkassa sich einzufinden, weil einestheils keine Verzugszinsen im österreichischen Militärtaxgesetze normirt sind und andererseits die irrige Anschauung unter den Zahlungspflichtigen existirt, aus ihrer allfälligen Zahlungsbereitwilligkeit werde in Zukunft auf die Möglichkeit höherer Taxleistung geschlossen. Selbstverständlich wachsen für die Taxabtheilung der städtischen Hauptkassa die erforderlichen Amtshandlungen massenhaft an.

Zum Behufe der Fällung der Bemessungserkenntnisse trat die Bemessungskommission in Wien im Jahre 1881 in 4, im Jahre 1882 in 3 Sitzungen zusammen. Um die Substrate zur Sitzung in Bereitschaft zu haben, ist jedesmal ein Zeitraum von 4 bis 5 Wochen für vorbereitende, ausschließlich im Bureau vorzunehmende Arbeiten erforderlich.

Auch die Bearbeitung der im Jahre 1881 auf 123 und im Jahre 1882 auf 76 Stück sich belaufenden Rekurse und die dadurch nothwendig gewordenen vielseitigen und mannigfaltigen Erhebungen beanspruchten eine sehr beträchtliche Thätigkeit.

Um nun die städtischen Organe rücksichtlich der von denselben zu pflegenden Erhebungen nach Thunlichkeit zu entlasten, wendete sich der Magistrat mit Bericht vom 24. März 1882 an die k. k. n.-ö. Statthalterei und stellte den Antrag, es wolle mit Hinblick auf die in Wien obwaltenden besonderen Verhältnisse und auf Grund der im Jahre 1881 gemachten Erfahrungen genehmigt werden, daß bei Aktenstücken, welche militärtaxpflichtige Wiener betreffen, von einer neuerlichen Amtsbestätigung seitens des städtischen Marktkommissariates, beziehungsweise der Bezirksausschüsse abgesehen werden, wenn bereits einmal eine Taxbemessung stattgefunden hatte, die Einreihung in die 14., 13. oder 12. Tarifklasse mit 1, 2 oder 3 fl. auf Grund des Jahreseinkommens im Vorjahre erfolgt war, und wenn der Taxpflichtige bei der abermaligen Vernehmung unter Vorweisung einer Bestätigung seitens des derzeitigen Arbeitgebers oder Dienstherrn, eventuell unter Produzierung des Stipendienbezugscheines oder Anstellungsdekretes zc. angegeben hat, die Verhältnisse seien gegen das Vorjahr ganz unverändert geblieben, oder wenn bei höher Bemessenen (5 fl. und aufwärts) die vorjährige Taxvorschreibung rein nur mit Zugrundelegung des Steuerzehntels erfolgt war, der Bemessene gegen diese Tarifklasse gar nicht recurirt hatte, oder mit seinem Rekurse abgewiesen worden war und im neuerlichen Vernehmungsjahre bei seiner Protokollaransage das Fortbestehen derselben Verhältnisse dargethan hat.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei fand jedoch dieses Begehren laut Erlasses vom 22. April 1882 als zur Willfährung nicht geeignet, weil nach den aus vielfachen Rekursen gewonnenen Erfahrungen die Angaben der Parteien, wo es sich um ihre eigene Person handelt, nicht verläßlich sind, zudem gerade in dem Lebensalter zwischen dem 20. und 30. Jahre die meisten Veränderungen in Bezug auf die Lebensstellung, Beruf und Einkommen stattfinden.

Wenn ungeachtet der strengsten Einhaltung der gesetzlichen Normen bei der Einreihung der Taxpflichtigen gerade die Einreihung in die unterste (14.) Tarifklasse

mit 1 fl. auffällig hervortritt, so ist dies den derzeitigen tristen Erwerbsverhältnissen und der großen Arbeitsstocfung in Wien zuzuschreiben.

Selbstverständlich konnte bis jetzt der präliminirte Jahreseingang an Militärtaxe auch aus dem Grunde nicht erzielt werden, weil erst sieben Assentjahrgänge Taxpflichtiger zum Taxerlage herangezogen wurden.

Aus der Tabelle IV ist die Bewegung in diesem neuen Geschäftszweige im Detail zum Ausdrucke gebracht.

Mit Rücksicht auf die gesetzliche Bestimmung, daß die Militärtaxpflicht in allen im Reichsrathe vertretenen Ländern erst bei den im Jahre 1875 zum ersten Male Stellungspflichtigen, d. i. im Jahre 1855 geborenen Jünglingen zu beginnen hat, umfaßt das Jahr 1881 sechs, hingegen das Jahr 1882 bereits sieben Assentjahrgänge und wird alljährlich eine Steigerung um einen Assentjahrgang insolange eintreten, bis die Taxpflichtigen des 12. Assentjahrganges zur Vorschreibung gelangen, nämlich im Jahre 1887.

In Wien bestanden im Jahre 1881 drei Bemessungskommissionen, im Jahre 1882 fungirte nur eine solche Kommission.

Die Zahl der Taxpflichtigen betrug im Jahre 1881: 7583, 1882: 8857.

Von diesen Taxpflichtigen wurden ausgeschieden:

im Jahre 1881:

- 323 Verstorbene,
- 163 bleibend Erwerbsunfähige,
- 4 welche sich im aktiven Dienste ein die Superarbitrirung begründendes Gebrechen zuzogen,
- 2 wegen Wegfalls des Militärbefreiungsgrundes zum aktiven Militär wieder Eingereichte,
- 39 Pfründner,
- 85 im Jahre 1880 vom Militär wegen Dienstuntauglichkeit Entlassene, welche für das Entlassungsjahr nicht militärtaxpflichtig sind,
- 42 in Strafhaft Befindliche,
- 4 Militärbeamte,
- 47 denen Tagnachsicht gewährt wurde,
- 692 Nichternirte,

zusammen 1401

im Jahre 1882:

- 147 Verstorbene,
- 111 bleibend Erwerbsunfähige,
- 27 welche wegen Wegfall des Militärbefreiungstitels wieder assentirt wurden,
- 4 wegen des Umstandes, daß sie sich ein ihre Militärentlassung begründendes Gebrechen im aktiven Militärdienste zuzogen,
- 17 wegen Erlangung der Zuständigkeit an anderen Orten,
- 41 Pfründner,
- 2 zeitlich Erwerbsunfähige,

- 14 im Jahre 1881 wegen Dienstesuntauglichkeit aus dem Militär-  
verbande Entlassene,
- 63 in Strafhaft Befindliche,
- 31 Militärbeamte,
- 23 Individuen, die bereits pro 1881 im Jahre 1880 die Militärtaxe  
wegen Auslandspaßwerbung als Depot vorausgelegt hatten,
- 54 denen von der k. k. u.-ö. Statthalterei auf Grund des Gesetzes  
vom 15. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 44 die Taxnachricht gewährt  
wurde, und

475 Nichteruirte

zusammen 1009.

Es gelangten somit zur thatfächlichen Bemessung 1881: 6182, 1882: 7848  
Individuen.

Nach dem §. 3 des Militärtaxgesetzes hat die Bemessung der taxpflichtigen  
Personen nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen  
Einkommens des Taxpflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an  
direkten Steuern nach einer bestimmten Militärtax-Scala zu erfolgen.

Die Militärtaxe beträgt in der 1. Klasse 100 fl., hingegen in der 14.  
(niedersten) Klasse 1 fl. ö. W.

Nach der höchsten Klasse mit 100 fl. wurden bemessen im Jahre 1881: 32,  
1882: 41 Personen, nach der niedersten mit 1 fl. ö. W., im Jahre 1881: 2331,  
1882: 3715.

Die Gesamtsumme der vorgeschriebenen Militärtaxen erreichte im Jahre  
1881: 22.544 fl., 1882: 27.829 fl.

Eingezahlt wurden auf die eben erwähnten vorgeschriebenen Militärtaxen 1881:  
15.768 fl., 1882: 25.796 fl., so daß nach Abschlag der erfolgten Abschreibungen  
aus gesetzlichen Gründen sich als Taxrückstände Ende 1881: 5679 fl. und mit Ende  
1882 als Gesamttrückstände 6875 fl. ergaben.

Nachdem die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und  
des k. k. Finanzministeriums vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, zur Durchführung  
des Militärtaxgesetzes bestimmt, daß in dem Falle, als eine Reisebewilligung für  
das Ausland von einem Taxpflichtigen angestrebt werden sollte, welche sich über jene  
Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe  
fällt, die Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Gültigkeitsdauer des Reisepasses  
fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Reisepasses zu erfolgen hat, mußten von  
allen solchen Taxpflichtigen, welche Auslandspässe beanspruchten, entsprechende Depots  
erlegt werden und beliefen sich dieselben mit Ende 1882

für Einheimische auf . . . . .	4555 fl. 50 fr.
„ Fremde auf . . . . .	1174 „ 31 „
zusammen auf . . . . .	5729 fl. 81 fr.

Diese eingezahlten Depots werden nach erfolgter definitiver Bemessung den  
einheimischen Erlegern als Militärtaxe vorgeschrieben und bei den Fremden an die  
Heimatsbehörden abgefordert.

Nachdem die Wehrgejesnovelle im Artikel II verordnet, daß die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bleibend in die Ersatzreserve eingetheilten Wehrpflichtigen nimmehr assentirt werden sollen, wurde mit Rücksicht auf die zur Wehrgejesnovelle vom k. k. Reichskriegsministerium einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung erlassenen Durchführungsbestimmungen die gesammte bleibende Ersatzreserve aus den Geburtsjahren 1852 bis inklusive 1860 neuerlich der Assentirung unterzogen und beeidet, jedoch zu einer militärischen Ausbildung nicht verpflichtet.

Die Gesamtzahl der stellungspflichtigen Ersatzreservisten bezifferte sich auf 963; zur Stellung gelangten 917 und waren von denselben 824 tauglich.

Außerdem wurden aber auch von fremden Ersatzreservisten 1562 Mann gestellt.

Ebenso, wie eine Zunahme in den Meldungen der Stellungspflichtigen von Jahr zu Jahr sichtbar ist, macht sich eine Zunahme auch rücksichtlich der Meldungen der Urlauber und Reservisten bemerkbar.

Die Zahl der An- und Abmeldungen, sowie der Anzeigen über Wohnungsveränderungen bezifferte sich im Jahre 1880 mit 25.760, 1881 mit 27.192, 1882 mit 30.607 und stellt sich im Gegenhalte zu dieser Zahl der Meldungen die Zahl der gegen Urlauber und Reservisten wegen Uebertretung der Meldevorschrift durchgeführten Strafamtshandlungen und zwar im Jahre 1880: 1835, 1881: 1548, 1882: 1344 als eine sehr günstige dar.

Die einerseits in dem Jahre 1882 verfügte Erhöhung des Friedensstandes mehrerer Truppenkörper und damit im Zusammenhange die Einberufung von 908 Urlaubern und Reservisten, andererseits die mehrfachen im Jahre 1882 angeordneten Verschiebungen und Sistrungen von Waffenübungen sind theilweise der Grund, daß auch die Zahl der An- und Abmeldungen der Urlauber im Jahre 1882 sich höher stellte, als in den Jahren 1880 und 1881.

Die Kontrollversammlung der Urlauber und Reservisten nahm in jedem der Jahre 1880, 1881 und 1882 22 Tage in Anspruch und bedingte die Intervention von 1880: 18, 1881: 20 und 1882: 23 Beamten des Konfripzionsamtes.

Der Kontrollversammlung haben beigewohnt 1880: 8801, 1881: 8672 und 1882: 8629 Urlauber und Reservisten.

Die Tabelle V gibt eine detailirte Zusammenstellung über die im Gemeindegebiete Wien als engerem und in 43 Landgemeinden als weiterem Marschbezirk stattgehabten Einquartierungs- und Vorspannsleistungen in den Jahren 1880, 1881 und 1882 und ist daraus zu entnehmen, daß in diesem Zeitraume 83 Generäle, 685 Stabsoffiziere, 5595 Oberoffiziere und 44.191 Mann bequartiert und 14.242 Pferde untergebracht worden sind.

Die Gesamtkosten hiefür beliefen sich brutto auf 275.715 fl.

Hinsichtlich der Dauer der Bequartierung bestehen zwei Arten, eine bleibende und eine vorübergehende. Das Perzentverhältniß ist ein wesentlich verschiedenes.

Die bleibende Bequartierung ergibt für Mannschaft 90, für Pferde 94, die vorübergehende Bequartierung für Mannschaft 10, für Pferde 6 Perzent.

Die Tabelle VI gibt eine Uebersicht über die Einquartierungs- und Vorspannsgebarung getrennt nach dem engeren und weiteren Marschbezirke Wien. Derselben ist zu entnehmen, daß die Leistungen der Gemeinde Wien gegenüber den Landgemeinden bedeutend höher waren.

Die dem k. k. Militär in dem Triennium 1880—1882 beigeestellten Vorspannwagen beliefen sich auf 351, wodurch eine Bruttoauslage von 4553 fl. entstand.

Die Tabelle VII bildet den Ausweis über die im Jahre 1882 in Folge eines k. k. Statthaltereiauftrages durchgeführte Pferdezahl und Pferdeklassifikation.

Die Gesamtzahl der Pferde erreichte die Höhe von 11.224. Von der Klassifikationskommission sind für den Fall einer Mobilisirung 3573 Pferde als kriegsdiensttauglich befunden worden.

Eine sehr wichtige Angelegenheit, welche mit der Pflicht der Gemeinde zur Leistung der Einquartierung in innigem Zusammenhange steht, ist der in die besprochene Zeitperiode fallende Bau einer neuen Kaserne am Rennweg im III. Bezirke als Ersatz für die aufgelassene Kaserne am Salzgries im I. Bezirke.

Die Verhandlungen, welche diesem Baue vorangingen, sind in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1877—1879 auf Seite 354 bis 363 ausführlich geschildert worden; es kann somit zur Darstellung der auf den Bau der Ersatzkaserne selbst bezugnehmenden Verhältnisse geschritten werden.

Das Detailprojekt wurde zu Anfang des Jahres 1880 von der k. k. Militär-Baudirektion unter der Ingerenz des Delegirten der Gemeinde ausgearbeitet und mit Gemeinderathsbeschuß vom 25. Juni 1880 unter Vornahme einzelner Restringirungen bei ausdrücklicher Festhaltung des Maximalbetrages von 340.000 fl. genehmigt. Nach der in Folge dieses Beschlusses vorgenommenen Rektifizirung des Kostenanschlages stellte sich die Baukostensumme auf 341.589 fl. 79 kr. Nachdem inzwischen von der k. k. Militär-Baudirektion die erforderlichen Offertverhandlungen eingeleitet und von der k. k. Statthalterei am 19. August 1880 der Baukonsens erteilt worden war, wurden mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 27. August und vom 27. November 1880, dann vom 5. Mai 1881 die Offerte genehmigt, welche sich derart günstig gestalteten, daß nach Abzug der bei einzelnen Arbeiten geforderten Aufzahlungen per 3794 fl. 84 kr. die zugestandenen Nachlässe den Betrag von 30.085 fl. 65 kr. erreichten und hiedurch die veranschlagte Bausumme auf 311.504 fl. 14 kr. herabgemindert wurde.

Zur rascheren Durchführung des Baues ermächtigte der Gemeinderath mit Beschuß vom 17. Dezember 1880 die Exekutive, Mehrarbeiten bis zu dem Betrage von 3000 fl. selbstständig zu bewilligen, vorausgesetzt, daß über die bewilligten Mehrarbeiten vierteljährig unter Darlegung der Gründe ihrer Nothwendigkeit dem Gemeinderathe Bericht erstattet werde.

Mit Beschuß vom 10. Juni 1881 genehmigte der Gemeinderath eine Aenderung der Façaden und mit Beschuß vom 1. Juli 1881 die Auszahlung von Gleichengeldern an die beim Baue beschäftigt gewesenen Arbeiter.

Auf Grund der erwähnten Ermächtigung wurden von dem bei diesem Baue delegirten Bauamtsingenieur mehrere Nachtragsarbeiten bewilligt, welche mit den Beschlüssen des Gemeinderathes vom 3. Juni und vom 18. Oktober 1881, dann vom 12. Februar 1883 genehmigt wurden.

In Folge dieser Mehrarbeiten hat sich die veranschlagte Bausumme von 311.504 fl. 14 kr. auf 318.731 fl. 28 kr. erhöht.

Bei der Ausführung des Baues wurden jedoch bei einzelnen Arbeiten wieder gegenüber dem veranschlagten Bauerfordernisse Ersparungen erzielt, so daß nach der ziffermäßig richtiggestellten Schlußrechnung das Baukostenerforderniß sich mit 313.020 fl. 14 kr. bezifferte und im Vergleiche zu dem genehmigten Maximalkostenbetrage für den Kasernenbau eine Ersparniß von 26.979 fl. 86 kr. sich ergab.

Der Bau dieser Kaserne war zu Ende des Monates Juli 1882 in allen Theilen vollendet. Am 10. August 1882 nahm die k. k. Statthalterei den Sanitätsaugenschein und, nachdem die Schlußkollaudirung über die Bauherstellungen bereits am 7. August durchgeführt worden war, zugleich auch die vertragsgemäße Uebergabe des Objectes an die k. k. Militärbehörde vor, wobei diese Kaserne von den Vertretern des k. k. Militärs, als den Bestimmungen des Vertrages entsprechend, anstandslos in das Eigenthum des k. k. Militärärares übernommen wurde.

# Tabellen

über

das Stellungsgeschäft, die Militärtaxe, die Einquartierungs- und  
Vorspannsleistungen

in den Jahren 1880—1882.

---

**Uebersicht über das**  
in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende  
**A. Stellungsgeschäft**

J a h r	A n z a h l						
	Kopzzettel nach Revision des Gemeinde- katasters und der Geburts- matriken- auszüge in der ersten Alters- klasse	bei der Revision der Aushängeliste in der ersten Altersklasse vorgekomme- nen Nachträge	in der Aushängeliste der ersten Altersklasse auf Grund der Erhebungen enthaltenen Stellungs- pflichtigen	polizeilichen Erhebungen und sonstigen Korrespon- denzen zur Aufenthalt- ausforschung	Meldungen überhaupt	Ueber- stellungen an das Konstri- pziions-Depar- tement zur Strafamtshandlung nach §. 42 und 46 des Wehr- gesetzes	aufge- nommenen Militär- befreiungs- gesuche
1	2	3	4	5	6	7	8
1880	4713	170	4883	1807	1043	155	291
1881	4287	212	4499	1852	1165	40	291
1882	3917	213	4130	1965	1107	49	304

ad Rubrik 10. Der Rekrutirungsakt wird in duplo verfaßt, und zwar ein Exemplar für den Magistrat und ein

**B. Stellungsgeschäft**

J a h r	Meldungen überhaupt	Ueberstellungen in das Konstriptions- Departement zur Strafamtshandlung nach §. 42 des Wehrgesetzes	Anzahl der auf Grund der Meldungen abge- sendeten Fremden- auszüge	Nachhauweiseiungen	
				Alten	Individuen
1	2	3	4	5	6
1880	10.114	505	7.557	3.196	5.113
1881	10.728	489	9.123	3.237	5.179
1882	11.921	384	10.684	3.201	5.121

## Stellungsgeschäft in Wien

Dezember der Jahre 1880, 1881 und 1882.

der Einheimischen.

Tabelle I.

d e r							
in den Lojungsakt aufgenomme- nen Stellungs- pflichtigen	in den Rekrutierungs- akt aufge- nommenen Stellungs- pflichtigen	im Amte ausgefertigten	direkte mittelst Zuschriften an auswärtige Behörden expedirten	in die Assent- protokolle	in das Guthabungs- protokoll	in das Restanten- protokoll aufge- nommenen Individuen am Schlusse	
						Stellungsvorladungen	aufgenommenen Wehr- pflichtigen
9	10	11	12	13	14	15	16
3468	6792	8218	1446 durch 270Gemeinden	986	397	544	209
3311	6961	8422	1660 durch 281Gemeinden	1214	333	560	208
3374	6977	8542	1565 durch 247Gemeinden	1094	410	482	120

Exemplar für das k. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando Nr. 4.

## der Fremden.

Bewilligte und abgewiesene Stellungsansuchen		A n z a h l d e r			Zahl der nach §. 46 des Wehrgesetzes hieramts aufge- nommenen Rechtfertigungs- protokolle
Akten	Individuen	Requizitions-Stellungs-		hier gestellten Fremden	
		Akten	Individuen		
7	8	9	10	11	12
1.094	1.312	6.009	6.489	5.213	536
1.107	1.328	6.294	6.797	5.409	557
1.213	1.455	6.477	7.015	5.169	532

(Tabelle III folgt nach den Tabellen IV und V.)

## Uebersicht des Stellungsgeschäftes der Einheimischen während derstellungsperiode,

d. i. vom 1. April bis 31. Mai im Jahre 1880 und vom 1. März bis 30. April in den Jahren 1881 und 1882.      Tabelle II.

Jahr	Rekruten		Ersätze		Gesamtschuldigkeit			Anspruchene Altersklassen der Geburtsjahre	Anzahl der zur Stellung Verpflichteten	Freiwillig Dienende	Tag-Erleger	Anzahl der						Guthabung		Gesamtwidmung				Verbleibt an		Anzahl der										
	Kon- tingent	für die Linie	für die Ersatzreserve	an Rekruten	an Ersatzreserve	zusammen	Befreiten als einzige					in die		Linie	Ersatzreserve	zur Linie	zur Ersatzreserve	zur Landwehr	zusammen	Linie	Ersatzreserve	zur Linie	zur Ersatzreserve	zusammen	Rückstand für die	Guthaben für die	Zurückgestellten		Ge-löschten		von d. Stellung Ausgebliebenen					
							eheliche Söhne					uneheliche Söhne	Brüder														in das stehende Heer	Ersatzreserve	Landwehr	Mangels d. Maßes	Ge-sprochen	Mangels d. Maßes	Ge-sprochen	Krankheit	Haft	Bewilli-gung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	
1880	1070	107	69	48	1139	155	1294	1860 1859	6652	197	19	203	9	2	727	128	85	419	37	1146	165	85	1396	—	—	7	10	265	3951	7	470	43	42	114	345	
1881	1073	107	101	79	1152	186	1338	1861 1860	7025	175	22	197	7	2	835	140	193	355	50	1190	190	193	1573	—	—	38	4	241	3956	28	421	42	41	113	364	
1882	1111	111	109	59	1220	170	1390	1861 1862 1860	6872	225	10	210	4	5	804	113	126	422	66	1226	179	126	1531	—	—	6	9	237	4093	19	455	39	31	129	283	

**Ausweis über die Militär-Einquartierungen und Vorspannleistungen in den Jahren 1880, 1881 und 1882 im engeren Marschbezirke Wien.**

**a) Einquartierung.**

Tabelle V.

Jahr	Zahl der Anforderungsnoten	Von den Militärbehörden wurden zur Bequartierung angewiesen										Mannschafskost und Unterkunft										Pferde-Unterkunft		Den Quartierträgern										Die Schuldigkeit mit den Vergütungen an die Quartierträger verglichen ergibt eine Aufzahlung aus der Einquartierungs-Umlage	Zahl der Quartierträger													
		Kommandierende Generale		Stabs-Offiziere		Ober-Offiziere		Unteroffiziers-Bohnen (dauere Einquartierung)		auf erste Art verheiratete Unteroffiziere**)		Zimmer für Rechnung Unteroffiziere (dauernde Einquartierung)		Familienglieder		Zimmer für Kadet-Offiziersstellvertreter (dauernde Einquartierung)		Zimmer für Kadet-Offiziersstellvertreter (dauernde Einquartierung)		Zimmer für zwei ein Zimmer		Besetzungen v. Jahreswohnungen für verheiratete Unteroffiziere		überhaupt		Streuholz		Nebenlokalitäten		zu leistende Vergütungsbeträge		bereits geleistete Bezahlungen				noch gebührende Entschädigungen		Vom Militär-ärar und vom Landesfonde einzuzahlende Gebühren		Vom Militär-ärar und vom Landesfonde bereits eingezahlte Gebühren		Rückstand						
		Generäle		Offiziere		Offiziere		Unteroffiziere		Unteroffiziere		Zimmer		Familienglieder		Zimmer		Zimmer		Zimmer		Zimmer		Zimmer		überhaupt		Streuholz		Nebenlokalitäten		fl.				fr.		fl.		fr.		fl.		fr.				
		Kommandierende Generale		Stabs-Offiziere		Ober-Offiziere		Unteroffiziers-Bohnen		auf erste Art verheiratete Unteroffiziere		Zimmer für Rechnung Unteroffiziere		Familienglieder		Zimmer für Kadet-Offiziersstellvertreter		Zimmer für Kadet-Offiziersstellvertreter		Zimmer für zwei ein Zimmer		Besetzungen v. Jahreswohnungen für verheiratete Unteroffiziere		überhaupt		Streuholz		Nebenlokalitäten		zu leistende Vergütungsbeträge		bereits geleistete Bezahlungen				noch gebührende Entschädigungen		Vom Militär-ärar und vom Landesfonde einzuzahlende Gebühren		Vom Militär-ärar und vom Landesfonde bereits eingezahlte Gebühren		Rückstand						
1880	1.826	8	24	272	2.020	118	234	31	21.414	4.781	214	18	147	1.243	10.566	245	2.015	1.029	3.475	225	201	46	987	987	—	—	172.580	187.105	114.226	388	113.838	4603	à 35 fr. 1679 mit dem Jahreszins von 1.972 fl.	97.641	69	97.641	69	—	—	34.713	25,5	33.275	19	1.438	6,5	62.928	43,5	153
1881	1.413	7	20	199	1.495	109	214	70	11.077	5.425	171	50	105	1.053	13.380	865	1.673	1.034	3.946	309	3	64	579	148	—	31	142.395	153.520	100.421	178	100.243	4578	à 35 fr. 350 mit dem Jahreszins von 1.972 fl.	87.068	5	87.019	65	48	40	38.448	12,75	37.248	44,75	1.199	68	48.619	92,25	223
1882	1.776	3	21	214	2.080	129	347	137	10.311	4.036	172	18	112	834	14.207	365	1.676	1.047	3.898	365	893	75	805	59	746	—	145.952	159.876	104.655	416	104.539	4627	à 35 fr. 350 mit dem Jahreszins von 1.857 fl.	91.005	97	90.844	11	161	86	39.042	89,6	38.099	93,6	942	96	51.963	7,4	195
Summe	5.015	18	65	685	5.595	356	795	238	42.802	14.242	557	86	364	3.132	38.153	975	5.364	3.110	11.319	899	1.097	185	2.371	1.194	746	31	460.927	500.501	319.302	682	318.620	16.187	à 35 fr. 350 mit dem Jahreszins von 1.857 fl.	275.715	71	275.505	45	210	26	112.204	27,85	108.623	57,35	3.580	70,5	163.511	43,15	571

**b) dauernde und Durchzugsbequartierung.**

Es waren bequartiert										Entfallen im Durchschnitte auf einen Tag						
Generäle	Stabs-Offiziere		zusammen	auf erste Art Verheiratete und Rechnungs-Unteroffiziere**)	Kadet-Offiziersstellvertreter und Unteroffiziere mit der Kompetenz für je zwei ein Zimmer	Familienglieder	Mannschaft	zusammen	Pferde	Offiziere	Familienglieder und Mannschaft	Pferde				
	Stabs-	Ober-														
83	685	5.595	6.363	356	238	795	42.802	44.191	14.242	6	40	13				
Porzionen oder Einquartierungstage																
für			für Mann			für Pferde			Auf die Gesamt-kosten leisten in Prozenten							
Offiziere	Mannschaft	dauernd	am Durchzug	mit	ohne	dauernd ohne	am Durchzug mit	zusammen	dauernder Durchzugs-	Kost mit	Kost ohne	dauernder Durchzugs-				
													Bequartierung	Militär-ärar und Landesfond	die Kommune	
41.867	524.178	470.968	53.210	2.371	521.807	301.008	18.294	319.302	90	10	0,4	99,6	94	6	40,7	59,3

**c) Vorspann.**

Jahr	Anzahl der vom k. k. Militär gestellten Ersuchen um Vorspannleistungen	In Folge dessen beige-stellte Wagen		In den Vorspannpächter ausbezahlter Betrag		Vom Militär hiefür						Die Schuldigkeit des Militärs, verglichen mit der Vergütung an den Vorspannpächter, ergibt eine Aufzahlung aus der Vorspann-umlage von	
		Einpänner	Zweispänner	fl.	fr.	zu zahlende		eingezahlte		noch rückständige		fl.	fr.
						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
1880	107	4	106	1.149	65	335	24	337	43,5	—	—	812	21,5
1881	111	3	146	2.356	19	694	80	695	64	—	—	1.660	55
1882	85	3	89	847	42	301	36	301	36	—	—	546	6
Summe	303	10	341	4.353	26	1.331	40	1.334	43,5	—	—	3.018	82,5

\*) Eine Einquartierungs-Porzion oder ein Einquartierungstag ist gleich der Unterbringung eines Militär-Familiengliedes oder eines Mannes oder zweier Pferde und zwar per Tag d. i. innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden.  
 \*\*) Es sind dies solche, welche mit ihren Familien auf Staatskosten unterzubringen sind, im Gegensatz zu solchen, welche die Unterkunft ihrer Familien aus Eigenem zu besorgen haben.



## Prozent der Tauglichen und Befreiten in den Stellungsjahren 1880, 1881 und 1882.

Tabelle III.

Stellungsjahr	Alterklasse	Geburtsjahr	Durchschnitts-Prozent der einzelnen Jahrgänge und zwar der		Durchschnitts-Prozent der Tauglichen und Befreiten in den Vorjahren				
			Tauglichen	Befreiten	Jahrgang	Alterklasse	Geburtsjahr	Prozent der	
								Tauglichen	Befreiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1880	I.	1860	28.43	2.16	1877	I.	1857	30.64	2.17
	II.	1859	11.83	3.66		II.	1856	11.00	4.07
	III.	1858	14.46	4.30		III.	1855	17.91	6.06
1881	I.	1861	28.63	1.83	1878	I.	1858	30.81	2.13
	II.	1860	13.63	3.49		II.	1857	16.61	3.95
	III.	1859	21.70	4.08		III.	1856	20.47	4.80
1882	I.	1862	30.63	2.10	1879	I.	1859	29.58	2.22
	II.	1861	14.65	3.29		II.	1858	14.77	3.63
	III.	1860	14.41	4.27		III.	1857	16.77	4.83

(Die Tabellen IV und V befinden sich vor Tabelle III.)

## Einquartierungs- und des gesammten Wiener Marschbezirkes \*)

Jahr	Engerer und weiterer Bezirk	Einquartierungs- pflichtige Häuseranzahl			Die Einquar-							
		in Wien	in den 43 Land- gemein- den	zusam- men	Gene- räte	Stabs-	Ober-	Unterofficiers- Wohnungen	nach erster Art verheiratete Unterofficiere **)	Rechnungs- Unterofficiere	Offiziers- Stellvertreter	Unterofficiere je zwei ein Zimmer
						Offiziere	Offiziere					
P o r z i o n e n												
1880	Wien . . . . .	11.128	—	11.128	165	1.250	10.636	245	2.015	1.029	225	201
	Landgemeinden . . .	—	12.016	12.016	—	63	663	—	355	—	33	—
	Summe . . . . .	11.128	12.016	23.144	165	1.313	11.299	245	2.370	1.029	258	201
1881	Wien . . . . .	11.160	—	11.160	155	1.055	13.413	365	1.673	1.034	309	3
	Landgemeinden . . .	—	12.244	12.244	—	23	610	—	173	—	—	9
	Summe . . . . .	11.160	12.244	23.404	155	1.078	14.023	365	1.846	1.034	309	12
1882	Wien . . . . .	11.193	—	11.193	131	837	14.225	365	1.676	1.047	365	893
	Landgemeinden . . .	—	12.471	12.471	—	30	314	—	693	—	—	4
	Summe . . . . .	11.193	12.471	23.664	131	867	14.539	365	2.369	1.047	365	897
Wien . . . . .		33.481	—	33.481	451	3.142	38.274	975	5.364	3.110	899	1.097
Landgemeinden . . . . .		—	36.731	36.731	—	116	1.587	—	1.221	—	33	13
Totale . . . . .		33.481	36.731	70.212	451	3.258	39.861	975	6.585	3.110	932	1.110
Nach Abzug der Landgemeinden-Leistungen hat Wien eine Mehrleistung von . . . . .					451	3.026	36.687	975	4.143	3.110	866	1.084

\*) Der Marschbezirk umfasst das Gemeindegebiet von Wien und 43 Landgemeinden.

\*\*) S. die Anmerkung \*\*) auf Tabelle V.

# Vorspannleistungen

in den Jahren 1880, 1881 und 1882.

Tabelle VI.

t i e r u n g e r g a b										V o r s p a n n			
Familienmitglieder der Vorbenannten	Beistellung von Jahreswohnungen für nach erster Art verheiratete Unteroffiziere	M a n n s c h a f t s =					Stall-	Neben- lokalität	Einheits-	Vor- spann- pflichtige Pferde	Für Vorspann wurden beigestellt		Gesamt- leistung
		Kost-	Menge-	Suppen-	Service-	Unterkunfts-					1=	2=	
P o r z i o n e n										spannige Wägen	Kilometer		
3.475	46	987	—	—	172.580	187.105	114.226	6.282	319.213			10.204	4
581	—	12.210	—	—	—	11.296	250	—	15.533	11.886	2	114	5.525. <sub>5</sub>
4.056	46	13.197	—	—	172.580	198.401	114.476	6.282	334.746	22.090	6	220	9.716
3.946	64	428	—	151	142.395	154.248	100.421	4.928	282.098. <sub>5</sub>	10.378	8	163	8.685
394	—	1.439	18	364	—	3.848	2.234	—	7.864	11.845	—	66	3.954
4.340	64	1.867	18	515	142.395	158.096	102.655	4.928	289.962. <sub>5</sub>	22.223	8	229	12.639
3.898	75	59	746	—	145.952	159.876	104.655	4.977	294.064. <sub>5</sub>	10.720	3	89	3.759
1.792	—	3.106	—	—	—	4.010	267	—	9.142. <sub>5</sub>	12.804	7	188	8.828
5.690	75	3.165	746	—	145.952	163.886	104.922	4.977	303.207	23.524	10	277	12.587
11.319	185	1.474	746	151	460.927	501.229	319.302	16.187	895.376	31.302	15	358	16.634. <sub>5</sub>
2.767	—	16.755	18	364	—	19.154	2.751	—	32.539. <sub>5</sub>	36.535	9	368	18.307. <sub>5</sub>
14.086	185	18.229	764	515	460.927	520.383	322.053	16.187	927.915. <sub>5</sub>	67.837	24	726	34.942
8.552	185	—	728	—	460.927	482.075	316.551	16.187	862.836. <sub>5</sub>	—	—	—	—

## A u s w e i s

über die in dem Pferde-Aushebungsbezirke Wien (I. bis X. Bezirk) im Jahre 1882  
angezeigten und klassifizirten Pferde.

Tabelle VII.

J a h r	Anzahl der Pferde- besitzer	A n z a h l der im Aushebungsbezirke befindlichen Pferde und Tragthiere, und zwar						
		Hengste	Wallachen	Stuten	Tragthiere	Summe		
1882	3.653	382	7.407	3.432	3	11.224		
J a h r	Hieron wurden klassifizirt als					Unter den Un- tauglichen waren Pferde, die am 1. Jänner 1883 das vierte Jahr noch nicht über- schritten hatten	Von den angemeldeten Pferden sind von der Klassifikation ausgeblieben	
	gesetz- lich befreit	untauglich			tauglich und zwar als			
		derzeit	ganz	Trag- thiere	Reit- Pferde			Zug-

Anmerkung: In den Jahren 1880 und 1881 hat weder eine Zählung, noch eine Klassifikation stattgefunden.